Verordnung der Stadt Bayreuth über ein Taubenfütterungsverbot

Aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Bayreuth verwilderte Tauben zu füttern oder Futter- und Lebensmittel auszulegen, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 3

Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Bayreuth oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von bis zu 1 000 € kann nach Art. 16 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer

a) entgegen § 2 vorsätzlich oder fahrlässig im Stadtgebiet Bayreuth verwilderte Tauben füttert oder Futter- und Lebensmittel auslegt, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden
oder

b) entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze oder zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth folgenden Tag in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayreuth, den 25. September 1996/20. März 2002/15. Dezember 2004
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 22 vom 11. Okt. 1996
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 19. April 2002
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 2 vom 21. Jan. 2005